

Arbeitsschutzmanagementsystem Schule »AManSys«

Holger Unger

Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement
Technische Universität Chemnitz
D-09107 Chemnitz

Die Reduzierung der Unfallzahlen und berufsbedingten Erkrankungen, die Stärkung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes genießen in Sachsen einen hohen Stellenwert, da sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen in den Schulen auch zur nachhaltigen Entwicklung des Freistaates beitragen. Um diesen Anspruch in den sächsischen Schulen dauerhaft zu sichern, entwickelt die Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement der Technischen Universität Chemnitz das Arbeitsschutzmanagementsystem Schule »AManSys«.

Einen wichtigen Teil der Systementwicklung bildet dabei das Handbuch zum »AManSys«, eine Handlungsanleitung und zukünftig digitales Hilfsmittel für den Schulleiter, um die Durchführung und Dokumentation der Prozesse in der Organisation im Arbeits- und Gesundheitsschutz regelkonform zu managen und damit seiner Unternehmerverantwortung gerecht zu werden.

Schlüsselwörter: *Arbeits- und Gesundheitsschutz, Managementsystem, Schule, Organisation und Dokumentation von Prozessen*

1 Das Arbeitssystem Schule

1.1 Rechtliche Einordnung

Das Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland stellt mit seiner Einbindung in übergeordnete Organisationseinheiten der Bundesländer komplexe Organisationsstrukturen dar. Dabei haben die Länder und Gemeinden unterschiedliche Aufgaben.

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt: Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG): „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ Weiter dazu im Art. 30 GG: „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder...“. Die Bundesländer haben demnach das Recht und die Pflicht zur Überwachung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Lehrpläne und des Lehrpersonals.

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG haben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Gemeinden auf der Grundlage der Schulgesetze der Bundesländer das Recht und die Pflicht, die Bedarfsplanung und den Bau von Schulen in eigener Verantwortung zu regeln.

Im Schulwesen der Bundesrepublik Deutschland haben sich somit zwei Teilsysteme, der innere und der äußere Schulbereich herausgebildet.

Zuständig für den inneren Schulbereich ist der Schulhoheitsträger, in der Regel das zuständige Ministerium des jeweiligen Bundeslands.

Für den äußeren Schulbereich ist der Sachkostenträger, in der Regel Kommunen oder Kommunalverbände oder die Länder selbst, zuständig. Sachkostenträger in diesem Sinne ist, wer für die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung einzelner Schulen die Verantwortung trägt, einschließlich der damit einhergehenden Regelungen zur Organisation und Verwaltungsführung.

1.2 Regelungen im Arbeitsschutz- und Unfallversicherungsrecht

Staatliches Recht

Nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) hat der Arbeitgeber bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind dabei mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation und sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und den Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.

Die §§ 18 und 19 ArbSchG bildet die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Auf dieser Grundlage wurden folgende auch für den Schulbetrieb besonders relevante Verordnungen erlassen:

- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die Schule ist eine Arbeitsstätte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 ArbStättV, da sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen ist und sich Beschäftigte zur Ausübung ihrer Tätigkeiten regelmäßig über einen längeren Zeitraum in ihr aufhalten.

Entsprechend § 3a Abs. 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen.

Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Bei Einhaltung der genannten Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber die Regeln und Erkenntnisse nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen.

Gemäß § 136 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) ist Unternehmer der Sachkostenträger bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 Buchst. b SGB VII, wie Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Nach § 21 Abs. 2 SGB VII ist neben dem Unternehmer (Sachkostenträger) auch der Schulhoheitsträger in seinem Zuständigkeitsbereich für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

Der Schulhoheitsträger ist verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Versicherten zuständigen Unfallversicherungsträger Regelungen über die Durchführung der genannten Maßnahmen im inneren Schulbereich zu treffen.

Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger

Die Unfallversicherungsträger (UVT) können gemäß § 15 SGB VII unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen.

Das autonome Recht der UVT für den Schulbereich ist grundlegend in der DGUV Vorschrift 81, Unfallverhütungsvorschrift Schulen, verankert.

Gemäß § 3 DGUV Vorschrift 81 hat der Unternehmer im Hinblick auf die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler dafür zu sorgen, dass alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Schule nach den Bestimmungen dieses Abschnittes III errichtet, beschafft und in Stand gehalten werden.

Landesrecht des Freistaates Sachsen

Nach § 22 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) sind die Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte sowie der Freistaat Sachsen zuständige Schulträger (Sachkostenträger) und tragen die Arbeitgeber- bzw. Unternehmerverantwortung für den äußeren Schulbereich.

Nach § 23 Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen verwalten die Gemeinden und Landkreise die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben. Sie errichten die Schulgebäude und Schulräume, statten sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus und stellen die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Sie haben die Schulgebäude und Schulräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

„Das Staatsministerium für Kultus erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung der kommunalen Landesverbände Richtlinien über die Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Verwaltungskräften.“ (§ 23 Abs. 4 SchulG)

Die Personalhoheit über die Lehrenden und das sonstige Personal nach § 40 SchulG liegt beim Freistaat Sachsen. Er trägt die Arbeitgeber- bzw. Unternehmerverantwortung.

Das Staatsministerium für Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 59 Abs. 1 SchulG). Nach § 59 Abs. 2 des SchulG führt die Sächsische Bildungsagentur (SBA), die dem Staatsministerium für Kultus nachgeordnete Behörde, über alle Schulen die Fachaufsicht; die Dienstaufsicht über die Schulleiter, Lehrer und das weitere Personal, vollzieht damit die Aufgaben des Arbeitgebers.

Die Sächsische Bildungsagentur führt ebenso die Aufsicht über die Erfüllung der den Schulträgern obliegenden Aufgaben.

1.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz im Freistaat Sachsen

Im Schuljahr 2013/14 lernten 378.383 Schülerinnen und Schüler an 1.368 sächsischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft. 29.769 Lehrpersonen unterrichteten, planten und unterstützten den Lernprozess. (StLA, 2014)

2012 registrierte der zuständige Unfallversicherungsträger die Unfallkasse Sachsen 63.044 meldepflichtige Schüler- und Schülerwegeunfälle. In der Schüler-Unfallversicherung sind außer den Schülern der allgemein- und berufsbildenden Schulen auch Kinder beim Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie Kinder in Tagespflege und Studenten versichert.

Die Meldepflichtigkeit eines Schulunfalls ergibt sich anders als bei Arbeitsunfällen bereits dann, wenn ein Arzt in Anspruch genommen wird.

Damit gibt es seit 2003 erstmals wieder eine Quote von 85 Unfällen pro tausend Schüler, nach einem Rückgang in den zurückliegenden Jahren auf eine 80-iger Quote. Leider kam es 2012 zu zwei tödlichen Unfällen. (UKS, 2013).

Die Reduzierung der Unfallzahlen speziell der Schülerinnen und Schüler sowie die berufsbedingten Erkrankungen der Lehrerinnen und Lehrer, die Stärkung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes genießen bei der Sächsischen Bildungsagentur einen hohen Stellenwert, da sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen in den Schulen auch zur nachhaltigen Entwicklung Sachsens beitragen.

Um diesen Anspruch in den sächsischen Schulen dauerhaft zu sichern, entwickelt die Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement der Technischen Universität Chemnitz im Auftrag der Sächsischen Bildungsagentur seit 2009 das Arbeitsschutzmanagementsystem Schule »AManSys« für die öffentlichen Schulen des Freistaates Sachsen.

Ganz im Sinne des gesetzlichen Auftrages des Arbeitsschutzgesetzes zur Sicherung und stetigen Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten soll auch das Managementsystem »AManSys« zur qualitativ hochwertigen sicherheitstechnischen und gesundheitsförderlichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehrpersonals seinen Beitrag leisten.

Hauptaufgaben des »AManSys« im Arbeits- und Gesundheitsschutz der Schule sind die:

- Normierung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Standardisierung von an- und nachweisenden Unterlagen
- Qualitätssicherung der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung
- Sensibilisierung der Führungskräfte und aller Beschäftigten für die spezielle Verantwortung und Mitarbeit bei der täglichen Arbeit.

Damit verbunden sind folgende Vorteile für den Schulbetrieb:

- Erhöhung der Rechtssicherheit und Entlastung für alle Führungskräfte.
- Verbesserung der Motivation fördert die Bereitschaft, sich an Spielregeln zu halten.
- Weniger krankheitsbedingte Ausfälle bedeuten mehr Verfügbarkeit.
- Gesteigert werden können das Image und das Vertrauen in den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Schulen.

Als Gesamtergebnis entsteht ein Praxishandbuch für die Verantwortlichen, das dem Wohle aller Beteiligten dient und in digitalisierter Form zur Verfügung gestellt werden wird.

Im Folgenden soll ein zusammenfassender Überblick über die Entstehung, Standardisierung und Weiterentwicklung sowie Einführung von Management- speziell Arbeitsschutzmanagementsystemen aus Sicht der Arbeitswelt gegeben werden. Dabei stehen in einer zeitlich ersten Phase vor allem die industriellen Produktionssysteme im Focus der Entwicklung.

2 Chronologische Entwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen

Seit Mitte der 1990-iger Jahre werden Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9000 ff. und Umweltmanagementsysteme nach DIN EN ISO 14000 ff. in Unternehmen eingeführt. Damit verbundene Qualitäts- und Umweltmanagementsystem-Zertifikate sind seit dem Markenzeichen, setzen Benchmarks und fördern Geschäftsbeziehungen. Managementsysteme auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, kurz »AMS« für Arbeitsschutzmanagementsystem, gelangten erst einige Jahre später in den Blickpunkt der betrieblichen Entwicklungen.

Die International Organization for Standardization ISO veranstaltete 1996 in Genf einen Workshop zur „Normung von Arbeitsschutzmanagementsystemen“. Die Mehrheit der Beteiligten kam dort zu dem Entschluss, von einer ISO-Normung Abstand zu nehmen. Gründe waren Besorgnisse vor:

- Auditierungs- und Zertifizierungszwängen
- einer Infragestellung der Überwachungsbehörden sowie
- einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen.

1997 entstand in Deutschland der „Gemeinsame Standpunkt des Bundesministeriums für Arbeit, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zu Managementsystemen im Arbeitsschutz“.

Darin wurden grundsätzliche Vorstellungen zu Erfordernis, Aufbau, Inhalt und Rahmenbedingungen derartiger Systeme festgelegt. Es wurde vereinbart, ein gemeinsames Modell für Arbeitsschutzmanagementsysteme zu entwickeln und einzuführen.

Eine weitere Vereinbarung wurde 1999 im Bundesarbeitsblatt als „Eckpunkte des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ veröffentlicht.

Die Internationale Arbeitsorganisation ILO wurde daraufhin mit der Entwicklung eines Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme beauftragt. Dem ersten Entwurf „Draft Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems“ folgte 2001 der „Internationale Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ (ILO/OSH-MS, 2001).

Der nationale „Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ (BAuA, 2002) wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherungen und den Sozialpartnern entwickelt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2002 herausgegeben und orientiert sich an den Eckpunkten des Bundesarbeitsblattes von 1999 und der Struktur des ILO-Leitfadens.

Die Hauptelemente eines AMS nach dem „Internationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ sind in der folgenden Abbildung 1 dargestellt.

Arbeitsschutzmanagementsysteme sollen demnach grundsätzlich die Elemente:

- Arbeitsschutzpolitik
- Organisation
- Planung und Umsetzung
- Messung und Bewertung sowie
- Verbesserungsmaßnahmen enthalten.

Ein ständiger Verbesserungsprozess sowie eine regelmäßig durchgeführte Auditierung begleiten die fünf Hauptelemente (Abb.1).



Abb. 1: Hauptelemente eines AMS (ILO/OSH-MS, 2001)

Weitere bedeutende Leitlinien, Konzepte und Handlungsanleitungen für AMS sind:

- Die im Jahr 1999 vom britischen Normungsinstitut British Standards Institution (BSI) veröffentlichten Spezifikationen „Occupational health and safety management systems – Specification OHSAS 18001“ und „OHSAS 18002: Guidelines for the implementation of OSHAS 18001“ (OHSAS, 1999).
- Hauptverband der gewerblichen BGs (HVBG): 5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb - auch in Sachen Arbeitsschutz (HVBG, 2005)
- Das bayerische „Occupational Health- and Risk-Managementsystem OHRIS“ aus dem Jahre 1998 (Revision 2005) in 2. Auflage von 2010 (OHRIS, 2010).
- Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK): Sicherheits Zertifikat Contractoren: Normatives SCC-Regelwerk (DGMK, 2011)
- Der hessische „Arbeitsschutz und sicherheitstechnischer Check in Anlagen (ASCA) – Leitfaden "Arbeitsschutzmanagement" in 4. Auflage aus dem Jahr 2013 (ASCA, 2013).

3 Entwicklung des »AManSys« aus dem OHRIS-Konzept

Die eigenen Erfahrungen aus der Erstellung von Qualitäts- und Arbeitsschutzmanagementsystemen für die gewerblichen Wirtschaft nutzend, wird »AManSys« mit bewährter und erprobter Aufbaustruktur entwickelt.

»AManSys« orientiert sich am Occupational Health- and Risk-Managementsystem OHRIS. Das System wird getragen von einem grundlegenden Leitgedanken und besteht aus einem Praxishandbuch mit standardisierten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zum Arbeitsschutz und mitgeltenden Dokumenten (Abb. 2).



Abb. 2: Grundstruktur »AManSys« im OHRIS-Konzept

Dargestellt sind die grundsätzliche Struktur des Dokumentationssystems eines Arbeitsschutzmanagementsystems und die Personengruppen, an die sich der jeweilige Abschnitt richtet. Im Arbeitsschutzhandbuch enthalten sind: Leitlinien und Grundsätze, Aufbau- und Ablauforganisation, systemumfassende Zusammenhänge, Vorgaben für Richtlinien und Anweisungen. In den Verfahrensanweisungen (VA) werden Teilgebiete des Systems detailliert beschrieben. VA sind bereichsübergreifend sowie projekt-, produkt- und abteilungsneutral. Arbeitsanweisungen (AA) gelten für den jeweiligen Arbeitsplatz, es werden Einzelheiten geregelt. Sie sind projekt-, produkt- und abteilungsspezifisch.

Im »AManSys« werden überwiegend Verfahrensanweisungen dokumentiert. Arbeitsanweisungen für spezielle, sicherheitsrelevante Aufgaben im Unterricht sind der Empfehlung »Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht« der Kultusministerkonferenz (RiSu, 2013) zu entnehmen.

Über das »Schulportal« des Freistaates Sachsen ist zukünftig der Zugriff auf die anweisenden und nachweisenden Dokumente des »AManSys« möglich.

Im OHRIS sind neben der Struktur, dem Systemkonzept auch verschiedenen Hilfsmittel vorbereitet. Es beinhaltet alle notwendigen Elemente für die Erstellung, Einführung und Anwendung eines Arbeitsschutzmanagementsystems und kann den schulischen Bedingungen entsprechend angepasst werden.

Alle im OHRIS zur Verfügung stehenden Elemente sind strukturiert in Abb. 3 dargestellt.

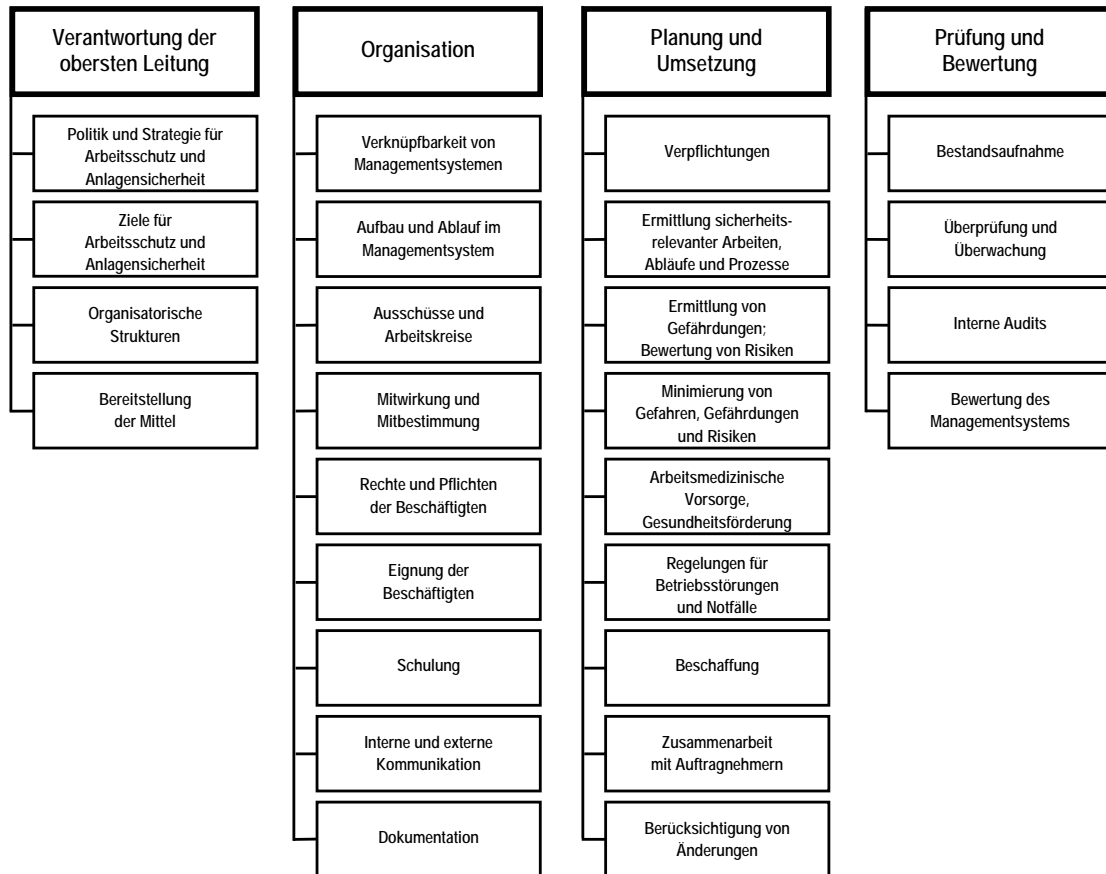


Abb. 3: Systemelemente und Subelemente des OHRIS-Konzepts (OHRIS, 2010)

Zum OHRIS gehören somit das OHRIS Systemkonzept, die Handlungsanleitung zur Implementierung von OHRIS, die Anleitung zur Dokumentation und ein Handbuchbeispiel zu integrierten Managementsystemen und die Anleitung für ein internes Audit.

Führungskräfteinformationssystem FIS 2010

Ein speziell entwickeltes Softwaretool »FIS 2010« realisiert alle notwendigen Funktionen zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 ArbSchG.

»FIS 2010« wurde als Modul in die Software BASIS der Firma Medisoft implementiert und basiert auf einer 4D-SQL Datenbank. Über Laptop ist es als Client-Server-System konfiguriert und dient den Fachkräften für Arbeitssicherheit als mobiler Arbeitsplatz.

Ein weiterer Zugang zum Daten-Server kann über eine ASP-Internetanbindung von jedem netzfähigen Rechner aus realisiert werden. Eine hohe Datenverfügbarkeit und -sicherheit ist damit gewährleistet.

Die Erstellung der Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung besteht aus zwei Bereichen, der Erfassung der Facility-Daten in der räumlichen Struktur einer Schule und der ortsbezogenen Beurteilung der Gefährdungen für alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsstättenelemente an Hand von Checklisten.

Für die Beurteilung der Gefährdungen stehen aktuell 1066 Fragen zur Verfügung, die 46 Arbeitssystemelementen zugeordnet wurden. Das Fundament dieses Kataloges bilden die „Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung an allgemeinbildenden Schulen“ (UKS, 2014).

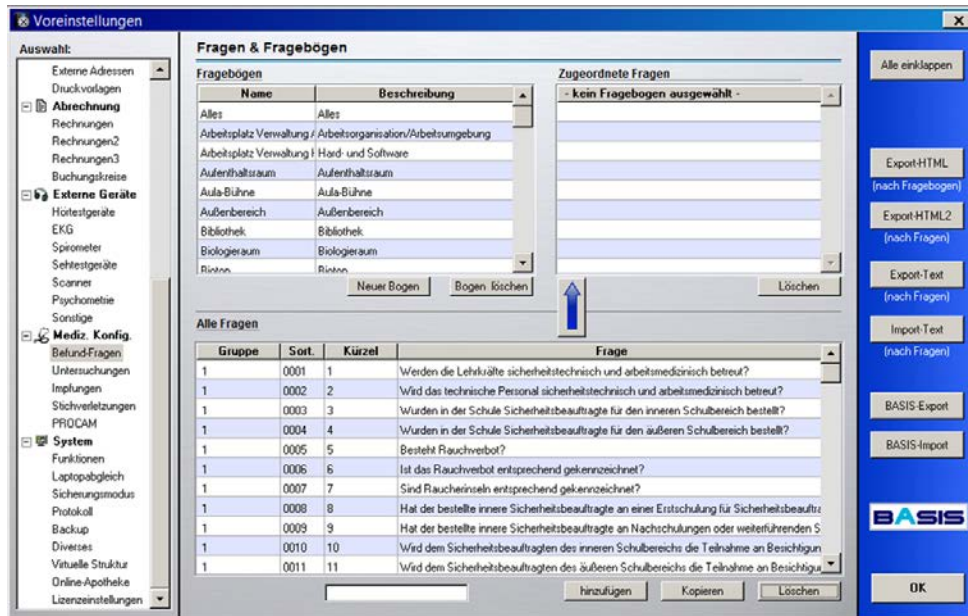


Abb. 4: BS-Print der Software BASIS zum Fragenkatalog »FIS 2010«

4 Entwicklungsstand »AManSys«

In den Jahren 2010 bis 2014 wurden bestehende, den Arbeitsschutz betreffender Prozessabläufe in den Arbeitssystemen Schule und Schulverwaltung ermittelt, die folgenden Strukturen und Prozesse des AMS »AManSys« erarbeitet und in einem sehr konstruktiven, oftmals aber auch recht langwierigen Abstimmungsprozess Lösungen entwickelt:

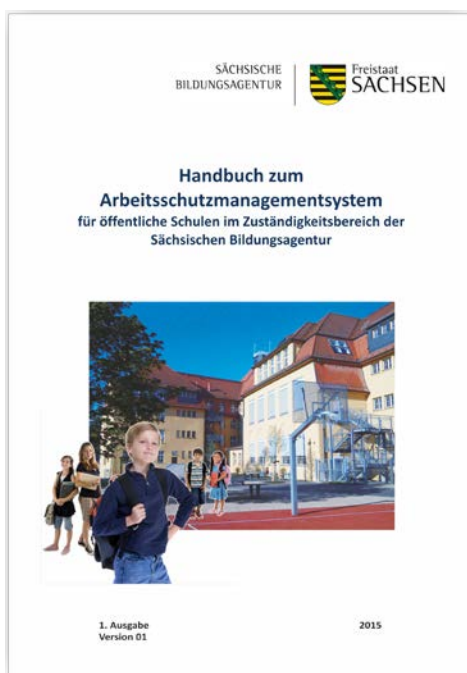
- Erarbeitung der zwischen den Schultypen bestehenden Unterschiede
- Erfassung vorhandener Unterlagen, geltender Regeln und Normen
- Erstellung eines Handbuches mit verbindlichen Handlungsanleitungen für alle Beteiligten, insbesondere für Schulleiter und Führungskräfte
- Qualitätssicherungskonzept für die sicherheitstechnische Betreuung mit einer regelmäßigen Weiterbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Implementierung des »FIS 2010« als Modul in die Software BASIS

Evaluierung des Handbuches und kontinuierlicher Verbesserungsprozess werden folgen.

Nach Fertigstellung wird sich das Handbuch zum »AManSys« in folgende Abschnitte bzw. Teile gliedern und somit dem OHRIS-Konzept entsprechen:

1. Allgemeines
 - Inhalts-, Abkürzungsverzeichnis; Glossar
2. Gesundheits- und Arbeitsschutz, Grundsätzliche Regelungen
 - Leitungserklärung
 - Organisation im Gesundheits- und Arbeitsschutz
 - Verantwortung und Befugnisse
 - Bereitstellung der Mittel
 - Dokumentation, Kapitelaufbau und Formularwesen
3. Bestandteile des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
 - Gesetzliche und weitere Regelungen
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Betreuung
 - Arbeitsschutzausschuss
 - Eignung, Unterweisung; Beschaffung
4. Notfälle und Störungen
 - RP-BAS, Todesfall, Waffenbesitz, Naturkatastrophe u.a.
5. Fortbildungsangebot
 - Zentrale, Regionale und Schulinterne Fortbildung
 - Fortbildungsangebote der Unfallkasse Sachsen, Aktionsprogramme
6. Qualitätssicherung
 - Überprüfen der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Anlagen und Arbeitsmittel
 - Auditierung

Anhang zum Handbuch (Handbuch Teil II und Teil III) mit Verfahrensanweisungen.



Im Handbuch Teil II werden Regelungen festgelegt und Handlungsanleitungen zum Notfallmanagement an Schulen vermittelt.

Im Rahmen dieser Regelungen wurden spezielle Abläufe gemeinsam mit der Arbeitsgruppe schulische Prävention des Landespräventionsrates Sachsen im »Rahmenplan für Bedrohungs- und Amoksituationen RP-BAS« (LPR, 2010) geschaffen.

Im Teil III werden die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei den Prüfungen der Organisation im Arbeitsschutz sowie der Anlagen und Arbeitsmittel im Schulbetrieb geregelt.

Abb. 5: Titel zum Handbuch »AManSys«

5 Literatur

Staatliche Gesetze, Verordnungen und Regeln (es gilt die jeweils geltende Fassung)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246).

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12.08.2004. BGBl. I S. 2179.

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996. BGBl. I S. 1246.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1).

Sächsische Schulbaurichtlinie (SächsSchulBauR) vom 07.08.2012. SächsABl. S. 1033.

Sächsisches Staatsministerium des Innern - Landespräventionsrat im Freistaat Sachsen LPR (2010). Rahmenplan für sächsische Schulen zur Bewältigung von Bedrohungs- und Amoksituationen. Dresden.

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 01.08.2004. SächsGVBl. S. 52.

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch: Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) vom 07.08.1996. BGBl. I S. 1254.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen - Schulnetzplanungsverordnung (SchulnetzVO) vom 02.10.2001. SächsGVBl. S. 672

Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. (2001). DGUV Vorschrift 81: Unfallverhütungsvorschrift Schulen. Berlin.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. (2009). DGUV Information 211-032: Gefährdungs- und Belastungs-Katalog. Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz. Berlin.

Unfallkasse Sachsen (2014). UK Sachsen 02-02. Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung an allgemeinbildenden Schulen. Handlungshilfe für Schulleiter und Schulträger. Meißen.

Weitere Literaturquellen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. (2010). Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit: Das OHRIS-Gesamtkonzept. München.

BS OHSAS 18001. (2007). Occupational Health- and Safety Assessment Series

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. (2002). Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner. Dortmund.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. (2008). Toolbox: Arbeitsschutzmanagementsysteme. Dortmund.

Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK). (2011). Sicherheits Certifikat Contractoren: Normatives SCC-Regelwerk. Hamburg

Hauptverband der gewerblichen BGs (HVBG). (2005). 5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb - auch in Sachen Arbeitsschutz. Sankt Augustin.

Hessisches Sozialministerium. (2013). Leitfaden Arbeitsschutzmanagement (ASCA). Wiesbaden.

Internationale Arbeitsorganisation. (2001). Programme on Safety and Health at Work and the Environment (SafeWork). Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme ILO/OSH-MS 2001. Genf.

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). (2013). Beratung der Länder zu und Umgang der Länder mit Arbeitsschutzmanagementsystemen - LV 58. Schwerin.

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2014). Statistisches Jahrbuch Sachsen 2014. Kamenz.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. (2013). Empfehlung »Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht« (RiSu) vom 09.09.1994 i. d. F. vom 27.02.2013. Berlin.

Unfallkasse Sachsen. (2013). Arbeitsunfallzahlen im Sinkflug. iPunkt 2/2013, S.24. Meißen.